

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

6. Februar 2024

zum

Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2023, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. September 2023 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. April 2023, in seiner jeweils aktuellen Fassung (der "**Basisprospekt**")

DISCOUNT ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

NVIDIA

ISIN: DE000KJ4JJ43

Der Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 28. September 2024 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Wertpapieren, der dem Basisprospekt vom 28. September 2023 nachfolgt, (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite des Emittenten unter www.citifirst.com (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Wertpapiere im Rahmen eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jüngsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern dieser Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Wertpapiere vorsieht.

Verbindliche Sprache

Ausschließlich Deutsch. Die deutschsprachige Fassung des Basisprospekts, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. September 2023 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. April 2023, (einschließlich etwaiger Nachträge hierzu) sowie der Emissionsbedingungen ist maßgeblich.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2) (die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. September 2023 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge zur Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN EMISSIONSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Wertpapieren beinhalten die auf Discount Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Discount Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (2) Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.

- (3) In diesen Emissionsbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.

"Anzahl von Wertpapieren": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Ausgabetag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung" (auch "Währung der Emission"): Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das T2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. **"T2-System"** bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": nicht anwendbar

"Basiswert": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Beobachtungszeitraum": nicht anwendbar

"Bewertungstag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Cap": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag oder den Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"Form der Wertpapiere": Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Stücke in Bezug auf die Zertifikate ausgegeben.

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": 1 Wertpapier(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

"Referenzwährung": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Rollovertag": nicht anwendbar

"Verwahrstelle": Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

"Währungsumrechnungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Wechselkursreferenzstelle": Bloomberg L.P.

"Weitere Verwahrstellen": Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum fünften Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt, zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.

- (3) Der für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs wird von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter **"Referenzkurs der Währungsumrechnung"** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der fünfte auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des

Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4 (entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
- (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
- (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
- (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
- (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten

Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;

- (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Emissionsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Wertpapiere gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Zahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.
- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die **"Terminbörse"**);

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 07.02.2024

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 09.02.2024

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto / Abwicklungsart	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungs-währung	Cap	Bezugs-verhältnis	Bewertungstag / Fälligkeitstag	Anzahl von Wertpapieren	Referenzpreis
KJ4JJ4 / DE000KJ4JJ43	NVIDIA	Nein / Barausgleich	EUR 602,97	Euro (EUR)	USD 750,00	1,0	06.06.2024 / 12.06.2024	2.000.000	Schlusskurs

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
KJ4JJ4 / DE000KJ4JJ43	NVIDIA	Ja	Nein

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN	Maßgebliche Börse	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
NVIDIA Corp. / Stammaktien	US67066G1040	NASDAQ	der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Frankfurt, EUREX	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ	: NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande

Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
Euronext Amsterdam/ Euronext Brüssel/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Brüssel S.A., Brüssel, Belgien / Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Stock Exchange	: Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
The Stock Exchange of Hong Kong Ltd.	: The Stock Exchange of Hong Kong Ltd., Hong Kong, China
Hong Kong Futures Exchange Ltd.	: Hong Kong Futures Exchange Ltd., Hong Kong, China
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
SIX Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 7. Februar 2024.

Das Angebot der Wertpapiere endet am 6. Juni 2024. Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Wertpapiere durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Notierung und Handel

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 7. Februar 2024 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich ("**Angebotsländer**") erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Wertpapiere durch den Emittenten - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts

erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Wertpapierinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Wertpapiere über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Wertpapiere von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Wertpapiere getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Wertpapieren ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Wertpapierinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im anfänglichen Ausgabepreis sind EUR 4,11 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Im Hinblick auf diese Wertpapiere gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Wertpapiers im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.nvidia.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte

Soweit Aktien als Basiswerte von Wertpapieren der Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellen die Endgültigen Bedingungen keine Empfehlung der jeweiligen Aktiengesellschaft dar, auf deren Aktien sich die Wertpapiere beziehen, noch sind die Endgültigen Bedingungen als Empfehlung zu verstehen, die Wertpapiere des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen.

Die jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Wertpapiere des Emittenten. Die Wertpapiere sind allein Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Wertpapieren des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Inhaber der Wertpapiere des Emittenten aus den Wertpapieren keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Emissionsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Emissionsbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Discount Zertifikate (mit Barausgleich), ISIN: DE000KJ4JJ43 (die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**")

Emittent: Citigroup Global Markets Europe AG – Public Listed Products, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 69 1366 1540; Email: zertifikate@citi.com, Internetseite: www.citifirst.com; LEI: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 28. September 2023 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**"), die als Emittent der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Der Emittent, die Citigroup Global Markets Europe AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent ist ein internationales CRR-Kreditinstitut, das den im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kunden, darunter großen internationalen Unternehmen, Finanzinstituten, institutionellen Anlegern (wie Vermögensverwaltern und Versicherungsgesellschaften und finanziellen Geldgebern) sowie staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Kommunen) die gesamte Bandbreite von Produkten, die von Citigroup's Institutional Clients Group ("ICG") in den Bereichen Markets, Banking, Capital Markets & Advisory ("BCMA") und Independent Research angeboten werden, zur Verfügung stellt. Zusätzlich verschafft der Emittent seinen Kunden den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten. Im Rahmen ihres Produktangebots ist der Emittent auch ein wichtiger Emittent von Hebelprodukten und Anlageprodukten, deren Endabnehmer hauptsächlich Privatanleger sind. Darüber hinaus bietet der Emittent Citigroup's globalen Kunden den Zugang zu europäischen Finanzprodukten.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand des Emittenten besteht aus Dr. Jasmin Kölbl-Vogt (Vorsitzende), Sylvie Renaud-Calmel, Oliver Russmann, Amela Sapcanin sowie Jean Young.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Emittenten ist BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2022 - 31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2021 - 31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2023 – 30.06.2023 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.2022 – 30.06.2022 in Mio. Euro (ungeprüft)
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	210,9	87,3	488,5	50,7
Provisionserträge	671,6	720,9	297,4	260,4
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	0,0	0,0	0,0	0,0
Nettoertrag des Handelsbestands	107,9	96,5	32,0	69,6
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,3	28,7	- 20,9	- 34,7
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7,3	16,9	- 33,0	- 35,9

* Umfasst die Positionen "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft" und "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" in der Gewinn- und Verlustrechnung in den geprüften Finanzinformationen.

Bilanz

	31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)	30.06.2023 in Mio. Euro (ungeprüft)
Summe der Aktiva	42.516,5	83.878,1	46.468,0
Vorrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Nachrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	27.863,3	24.800,6	31.074,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.138,6	21.941,1	29.910,6
Eigenkapital	3.750,4	3.256,4	3.717,4

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenz- und Bonitätsrisiko

Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko besteht unter anderem bei der Verwirklichung des Risikos, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko kann sich auch verwirklichen, wenn Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können Verlustrisiken aufgrund der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen,

Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten entstehen. Insbesondere die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen den Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann Anlegern sogar ein **Totalverlust** entstehen.

Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Basierend auf vom Emittenten verwendeten Risikomodellen schließt dieser zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren Absicherungsgeschäfte ab. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Risikopositionen, die aufgrund von Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte "Gaprisiken" aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten entstehen. Solche Risikopositionen können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Die sich im Zusammenhang mit dem Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren ergebenden Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditäts- und die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Dies kann sich unter Umständen erheblich im Wert der vom Emittenten begebenen Wertpapiere niederschlagen und sogar zu einem **Totalverlust** führen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000KJ4JJ43

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere und weitere wichtige Merkmale

Währung der Wertpapiere: Euro (EUR)

Anzahl der Wertpapiere: 2.000.000

Ausgabetag: 07.02.2024

Bewertungstag: 06.06.2024

Fälligkeitstag: Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag oder den Währungsumrechnungstag folgende Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

Bezugsverhältnis: 1,0

Cap: USD 750,00

Basiswert: NVIDIA Corp.

ISIN des Basiswerts: US67066G1040

Währung des Basiswerts: US-Dollar (USD)

Referenzpreis: Schlusskurs

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt entscheidend davon ab, ob der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (1) auf oder über oder (2) unter dem Cap liegt.

a. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag **auf oder über** dem Cap. Der Wertpapierinhaber erhält den Höchstbetrag als Zahlungsbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

b. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag **unter** dem Cap. Der Wertpapierinhaber erhält einen Zahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag wird mit dem

Bezugsverhältnis multipliziert.

Werden zahlbare Beträge zunächst nicht in der Auszahlungswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt, so werden sie in die Auszahlungswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem maßgeblichen Umrechnungskurs am maßgeblichen Bewertungstag.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind – vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen – nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 07.02.2024 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Hinblick auf die Zahlung auf Discount Zertifikate

Bei Discount Zertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber demzufolge in der Regel einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber insbesondere das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts kann dann – u. U. auch erheblich - unter dem Höchstbetrag liegen. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag niedriger als der Cap ist, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger ist als der bezahlte Kapitalbetrag.

Es ist sogar ein **Totalverlust** möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Das Verlustrisiko der Anleger hängt auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab

Anleger unterliegen gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (Referenzwährung) in die Auszahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden.

Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Risiko von Einschränkungen in der Veräußerbarkeit der Wertpapiere aufgrund von Marktstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)

Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Marktpreisrisiken

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken: Änderungen des Wertes des Basiswerts (inklusive Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts), Restlaufzeit der Wertpapiere, Dividendenentwicklung und allgemein Ausschüttungen von Basiswerten, Allgemeine Änderungen von Zinssätzen und Änderungen der Kosten für das Halten von Basiswerten, Wechselkursschwankungen und steigende Zinssätze am Fremdwährungs-Geldmarkt oder Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten.

Liquiditätsrisiken

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu einer bestimmten Zeit zu einem bestimmten Preis zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass eine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Der Wertpapierinhaber kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags erleiden; auch kann sich ein möglicher Verlust des Wertpapierinhabers durch die Anpassung verstärken.

Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Insbesondere könnte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 07.02.2024.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Wertpapiere dürfen Personen, bei denen es sich um einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) gemäß Title 1 des US-amerikanischen Employee Retirement Income Security Act von 1974 in jeweils geltender Fassung ("**ERISA**"), einen Plan oder eine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder andere Vereinbarungen gemäß Section 4975 des

US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in jeweils geltender Fassung (der "**Code**") oder einen Altersvorsorgeplan oder sonstigen Plan oder Programm gemäß jeglichen Gesetzen, Regelungen oder Bestimmungen, die im Wesentlichen mit Title 1 von ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar sind, handelt oder die die Wertpapiere im Namen von oder mit Planvermögen (*plan assets*) kaufen oder halten, nicht angeboten oder verkauft und nicht von ihnen erworben werden. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**")) an Personen, die sowohl (1) keine "U.S.-Personen" sind (wie dieser Begriff in Rule 902(k)(1) der Regulation S definiert ist), (2) nicht unter die Definition einer U.S.-Person im Sinne des CEA oder einer von der CFTC im Rahmen des CEA geplanten oder erlassenen Vorschrift, Leitlinie oder Anordnung fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (*Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist als U.S.-Person zu betrachten) sind, als auch (3) keine "United States-Personen" (*United States. persons*) im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des Code sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Rohstoffanteile nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 602,97. Hierin sind EUR 4,11 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Wenn der Anleger die Wertpapiere von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohwaren-Märkten tätig. Sie können daher Transaktionen durchführen oder auch geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen.

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.